

Satzung

für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, für Ehrungen auf dem Gebiete des Sports und von Ehe- und Altersjubiläen durch die Stadt Diez vom 09. März 1972

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 - BS 2020-1) hat der Stadtrat am 10.02.1972 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Es kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Bürger oder Einwohner der Stadt sind.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (4) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (5) Der Bürgermeister überreicht die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an die geehrte Person.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch

Über die Eintragung in das Goldene Buch für verdiente Persönlichkeiten entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Bürger, die mindestens 20 Jahre Mitglieder des Stadtrats, seiner Ausschüsse oder städtische Ehrenbeamte sind oder auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder administrativem Gebiet besondere Verdienste um Diez erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrats.

- (3) Die Bürgermedaille trägt auf der einen Seite eine Unterschrift mit dem Wortlaut „Für besondere Verdienste - Stadt Diez - Bürgermedaille“ und in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen des Geehrten und dem Datum der Verleihung. Die andere Seite der Medaille zeigt das Wappen der Stadt Diez.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Diez und das Datum des Stadtratsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (5) Bürgermedaille und Urkunde sind dem Geehrten in feierlicher Form zu überreichen.
- (6) Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Sportmedaille

- (1) Zu öffentlichen Anerkennungen von Leistungen auf dem Gebiete des Sports stiftet die Stadt Diez
 - a) die Sportmedaille in Bronze
 - b) die Sportmedaille in Silber
 - c) die Sportmedaille in Gold

an Sportler, die Einwohner der Stadt Diez sind oder Mitglied einer Diezer Vereinsmannschaft. Die Auszeichnung kann auch an Soldaten, die in Diez ihren Dienst leisten, verliehen werden.
- (2) Die Sportmedaille trägt auf der Vorderseite das Symbol für Leibesübungen und auf der Rückseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Diez - Lahn“.
- (3) Die Sportmedaille wird mit einer Urkunde verliehen. Sie enthält den Namen des/der Auszuzeichnenden und den Tag der Verleihung. Die Urkunde wird vom Stadtbürgermeister unterzeichnet.
- (4) Die Sportmedaille in Bronze wird verliehen
 - a) an Sieger bei Meisterschaften (Meister auf Verbandsebene)
 - b) an Rheinland-Pfalz-Meister
 - c) an Zweit- und Drittplatzierte bei westdeutschen, süddeutschen und südwestdeutschen Meisterschaften
 - d) für rheinland-pfälzische, westdeutsche, süddeutsche und südwestdeutsche Rekorde.
- (5) Die Sportmedaille in Silber wird verliehen
 - a) an westdeutsche, süddeutsche und südwestdeutsche Meister
 - b) an Zweit- und Drittplatzierte bei deutschen Meisterschaften
 - c) an Viert- bis Sechstplatzierte bei internationalen Meisterschaften
 - d) an Mitglieder von Nationalmannschaften bei internationalen Wettkämpfen.
- (6) Die Sportmedaille in Gold wird verliehen
 - a) an deutsche Meister

- b) an internationale Meister sowie an Zweit- und Drittplatzierte bei offiziellen internationalen Meisterschaften.
- (7) Bei reinen Mannschaftssportarten (wie z. B. Fußball, Handball usw.) können einzelne dieser Mitglieder wie folgt geehrt werden:
- a) Mit der Sportmedaille in Bronze für die Berufung in die Rheinland- oder Rheinland-Pfalz-Auswahlmannschaft
 - b) mit der Sportmedaille in Silber für die Berufung in eine west- oder südwestdeutsche Regional-Auswahlmannschaft
 - c) mit der Sportmedaille in Gold für eine Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft.
- (8) Bei mehreren Platzierungen in einer Sportart erhält der/die zu Ehrende nur eine Sportmedaille und eine Urkunde.
- (9) Über die Verleihung der Sportmedaille entscheidet der Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Die Verleihung erfolgt durch den Stadtbürgermeister.

§ 5

Ehrung bei Vereinjubiläen

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellige Leben in der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen eine künstlerisch ausgestaltete Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe, über die der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten entscheidet. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Vereine im gleichen Sinne geehrt. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister

§ 6

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Der Bürgermeister lässt Ehe- und Altersjubilaren eine von ihm unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk überreichen.
- (2) Als Ehejubilare gelten
- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre).
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Ehrungen nach §§ 1 - 5 sind rechtzeitig und schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Die Verdienste, die für eine Ehrung beantragt wird, sollen begründet dargestellt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Vertretung

Heeke, Beigeordneter